

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers. Bei Vereinbarung einer Frachtvergütung sind die Frachtkosten skontofrei vorzulegen.
2. Betriebs-, Verkehrsstörungen und andere nicht nur vorübergehende Behinderungen, die zu verhindern außerhalb unseres Machtbereiches liegen, berechtigen uns zum Vertragsrücktritt. Ferner sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn unsere Lieferanten aus irgendwelchen Gründen nicht vertragsgemäß abladen bzw. liefern. Werden bei Importwaren während der Kontaktdauer See- und Flussfracht oder die deutschen Einfuhrabgaben erhöht oder werden letztere durch gesetzlichen Maßnahmen neu eingeführt, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Käufer nicht bereit ist, in die aus den veränderten Kosten sich ergebenden Preise einzuwilligen. Das gleiche gilt, wenn bei Importwaren während der Kontaktdauer von unseren ausländischen Lieferanten aufgrund zwingender Anordnungen staatlicher Behörden oder Handelsorganisationen die Preise erhöht werden müssen. Schadensersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Zum anderen gelten die Tegernseer-Gebräuche.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Sulingen, wenn der Käufer Kaufmann, der nicht zu den in §4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sulingen,
 - a. wenn der Käufer Kaufmann, der zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
 - b. wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - c. wenn der im Klageweg in Anspruch zu nehmender Käufer nach Vertragsabschluß, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
 - d. wenn Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
4. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers. Die Gefahr geht – ohne Rücksicht auf den Erfüllungsort- auf den Besteller bzw. Empfänger über, sobald die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder dem sonst mit der Versendung bzw. Beförderung Beauftragten übergeben worden ist. Wir sind berechtigt, einen Frachtkostenvorschuss zu verlangen.
5. Beanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden. Die Wirksamkeit der Mängelrüge hat zur Voraussetzung, dass nach Erhebung derselben die Besichtigung der bemängelten Ware durch einen Beauftragten der Verkäufer erfolgt. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf die ganze Lieferung. Teilweise entnahmen gelten als Genehmigung der ganzen Lieferung. Für nachweisbar mangelhaft gelieferte Ware wird schnellstens Ersatz geliefert, soweit der Ersatz zu Vertragsbedingungen beschaffen werden kann. Weitergehende Ansprüche als Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.
6. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder Gewährleistung und von der weiteren Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen.
7. Zahlung netto Kasse oder nach näherer Übereinkunft, Aufrechnung mit Gegenansprüchen und Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes bzgl. strittiger Forderungen ist ausgeschlossen.
8. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:
 - a. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen von uns durch laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
 - b. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß §950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer erfolgt für uns. Bei Verarbeitung mit anderen, Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - c. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware berechtigt, wenn und soweit dieser Weiterverkauf im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erfolgt.
 - d. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne Verarbeitung und ob sie an einen oder mehreren Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehendem Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums (Punkt b Abs.2) an den neu geschaffenen Sachen entspricht. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
 - e. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
 - f. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unseren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
 - g. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Diese Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Verzuges sind wir außerdem berechtigt auch aus anderen Verträgen stammende Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern diejenige Vorbehaltsware, wegen welcher der Zahlungsverzug eingetreten ist, sich nicht mehr in Besitz des Käufers befindet. Auch diese Rückforderung bleibt ohne Einfluss auf den Abruf des bestehenden Vertragsverhältnisses.
9. Alle Angebote verstehen sich freibleibend.
10. Alle Preise in Angeboten und Auftragsbestätigungen verstehen sich, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung dem Endwert zugeschlagen.
11. Anderslautende Vereinbarungen, auch wenn sie mit unserem Vertreter mündlich oder schriftlich getroffen sind, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, wenn solche Gültigkeit haben sollen. Außer in den in Ziffer 2 aufgeführten Fällen sind wir vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet erscheint, oder wenn mangelnde Bonität des Käufers bereits bei Vertragsabschluss vorliegt, uns aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wird.